

der einen Seite, und zwischen der Verpflichtung des Käufers, diese Ausbesserung rechtzeitig zu verlangen, d. h. sie innerhalb von sechs Monaten zu fordern, auf der anderen Seite. Würde sich also, um auf das gewählte Beispiel zurückzukommen, der Verkäufer B., nachdem sich der Fehler am 1. Juni gezeigt hat, weigern, ihn unentgeltlich auszubessern, so müsste gegen ihn eine Klage, um Erfolg zu haben, spätestens am 1. Dezember anhängig gemacht werden, nachher wäre sie verjährt.

Die Verpflichtung, die aus der Garantie dem Verkäufer B. erwächst, besteht aber immer nur darin, dass er auf Verlangen etwa sich einstellende Fehler beseitige, und dass er — so weit zugänglich — das Erforderliche veranlasse, um die Wiederkehr derartiger unliebsamer Erscheinungen nach Kräften zu vermeiden. Wendet man diesen Satz folgerichtig an, so führt er zu dem Ergebnisse, dass B., der Verkäufer, von A., der sich über das Vorhandensein von Mängeln beklagt, verlangen kann, er solle ihm die Uhr herbeischaffen, er werde sie dann in Reparatur nehmen. Er hat also analog zu der Verpflichtung auch wiederum den Anspruch darauf, dass die Ausbesserung ihm überlassen bleibe, und er braucht es sich nicht gefallen zu lassen, wenn A. sich an einen anderen Uhrmacher wendet und dann die entstandenen Kosten ihm, dem B., in Rechnung stellt.

Vorgänge von der Art, wie sie zu dieser Bemerkung den Anlass geben, liegen etwa folgendermassen: Nachdem A. die Uhr von B. gekauft und sich davon überzeugt hat, dass sie diesen oder jenen Fehler besitzt, geht er zu einem dritten Uhrmacher, also zu einem Konkurrenten des B., und lässt von ihm den Schaden ausbessern. Das verursacht Kosten etwa in Höhe von 3 Mk.; diese bezahlt er an C., lässt sich darüber eine Quittung geben und präsentiert letztere nunmehr seinem Verkäufer B. mit dem Ersuchen, ihm den verausgabten Betrag zu erstatten. Darauf aber braucht sich B. nun und nimmermehr einzulassen, denn es wäre Sache des A. gewesen, sich unmittelbar an ihn zu wenden, damit er die nötige Arbeit vornehme. Würde B. sich ungerechtfertigterweise dessen geweigert haben, dann allerdings hätte A. alles das, was nach Lage der Sache erforderlich war, durch einen anderen Uhrmacher ausführen lassen und hätte Ersatz für die aufgewendeten Kosten fordern können.

Umgekehrt aber muss B., so oft innerhalb der Garantiefrist eine Reparatur oder eine Erneuerung sich als nötig herausstellt, die ganze Sache so handhaben, dass dem Käufer A. hieraus nicht die mindesten Kosten erwachsen. Es ist deshalb auch seine Pflicht, die reparaturbedürftige Uhr aus der Behausung des Käufers abzuholen und, nachdem die Arbeit getan ist, dorthin wieder zurückzuschaffen. Soweit dies Kosten verursacht, gehen sie zu Lasten des Uhrmachers B.

Von den österreichischen Uhrmachern.

Von Dr. G. Alt-Ranstedt. [Nachdruck verboten.]

Für jedes Gewerbe in dem einen Lande ist es von grosser Wichtigkeit zu wissen, wie sich die Verhältnisse in dem anderen Lande gestaltet haben, denn es hängen ja doch die verschiedenen Industrien in mehr oder weniger hervorstechendem Masse, sowohl bezüglich ihrer Produktion, wie hinsichtlich des Warenvertriebes, von einer Art internationalen Märkte ab. Deshalb wollen wir auch an dieser Stelle einmal, und zwar zunächst für die Jahre 1903/04, die Verhältnisse des österreichischen Uhrmachergewerbes auf Grund der Berichte darlegen, welche die Wiener Handels- und Gewerbekammer, die grösste gewerbliche Interessenvertretung Oesterreichs, über unsere Frage erstattet hat. Dieselbe schreibt:

„Nach dem Berichte der k. k. Fachschule für Uhrenindustrie von Karlstein und Umgegend war die Holzuhren-Erzeugung im Jahre 1903 gut beschäftigt. Es musste sogar von den eingegangenen Bestellungen ein beträchtlicher Teil unerledigt bleiben. Im folgenden Jahre 1904 erfreute sich diese Industrie ebenfalls einer regen Beschäftigung, und sie befindet sich in stetig steigender Entwicklung.“

Auch die Metalluhrenindustrie zeigte in beiden Jahren einen günstigen Stand. Selbst über die Zahlungs- und Kreditverhält-

nisse konnte man sich im grossen und ganzen nicht beklagen, wenn auch hinsichtlich der ersteren die in der Uhrmacherbranche geltenden langen Fristen nicht als besonders nutzbringend bezeichnet werden konnten; ebenso haben sich die Preise nicht wesentlich verändert. Das Absatzgebiet für die Erzeugnisse des Uhrmachergewerbes war in beiden Jahren ungefähr das gleiche, es erstreckte sich hauptsächlich auf Oesterreich und Ungarn. Den Bedarf der österreichischen Monarchie konnte man allerdings nur zum geringen Teil von Karlstein aus decken, die Uhrenindustrie hat also noch in ausgiebigem Masse Gelegenheit, sich zu entwickeln.

Das österreichische, heimische Uhrmachergewerbe ist aber auch nicht von der Konkurrenz befreit. Eine ganze Anzahl deutscher Firmen trachten, durch Einrichtung von Filialen in Oesterreich die Wirkung der österreichischen Zollgesetzgebung zu paralisieren. Allerdings kommt diese Konkurrenz bis jetzt nur bei den billigeren Fabrikaten in Betracht. Jede dieser Firmen wählte einen anderen Niederlassungsort, wodurch alle Vorteile, die durch ein geschlossenes Industriegebiet den Interessenten geboten worden waren, verloren gingen. So bestanden im Jahre 1903 solche Filialen in Bregenz, Ebensee, Braunau und Komotau.

So zufrieden man auch mit den Geschäftsverhältnissen des Uhrmachergewerbes in Karlstein war, so hörte man von den Angehörigen der Uhrmacher-Genossenschaft der Bezirke Wr. Neustadt und Neunkirchen Klagen über den schlechten Geschäftsgang im Jahre 1904. Den Grund hat man in den dürftigen Erwerbsverhältnissen, in welchen die Bewohner dieses Bezirks leben, zu suchen. Einem noch grösseren Schuld daran trug aber ohne Zweifel der unlautere Wettbewerb der grossen Versandgeschäfte, welcher kaum noch ärger betrieben werden konnte, wie gerade in diesem Bezirk.

So günstig nach dem Vorstehenden die Geschäftsverhältnisse in den Jahren 1903/04 zum grossen Teil sich gestaltet haben, so wird die weitere Entwicklung derselben doch durch die mangelhaften, maschinellen Einrichtungen gehemmt, und es wäre für die Weiterentwicklung der Uhrenindustrie sehr zu wünschen, wenn man in dieser Hinsicht Verbesserungen vornehmen würde.

Programm

zum Verbandstage des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher in Magdeburg vom 12. bis 15. August 1906 in den Fürstenhof-Festsälen.

Sonnabend, den 11. August: Von vormittags 8 Uhr an Empfang der Gäste im Stadttheater-Garten.

Abends 8 Uhr: Begrüssung im „Fürstenhof“, Instrumental- und Vokal-Konzert.

Sonntag, den 12. August: Treffen im Theatergarten, Spaziergang.

11 Uhr vormittags: Eröffnung des Verbandstages im „Fürstenhof“. 2 Uhr: Festtafel, Gedeck 3 Mk., Spaziergang, Abendunterhaltung im „Café Hohenzollern“.

Montag, den 13. August: Treffen an der „Salzquelle“. Vormittags 8 Uhr bis nachmittags 3 Uhr Verhandlungen. 3 Uhr kleiner Mittagstisch. Danach in der „Wilhelma“ Konzert; Besichtigung der Gebirgsanlagen.

Dienstag, den 14. August: Treffen im „Wilhelmsgarten“. Vormittags 8 Uhr bis nachmittags 2 Uhr Verhandlungen. 3 Uhr Dampferfahrt auf der Elbe nach dem „Herrenkrug“. Mittagessen. Dampferfahrt nach der „Salzquelle“.

Mittwoch, den 15. August: Früh 5 Uhr 55 Min. Fahrt nach Thale. 9 Uhr in Thale Schlussitzung. Danach Harztour. Rückfahrt nach Magdeburg von Thale 8 Uhr 20 Min.